

ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN

A. Allgemeines

Die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV / IV haben zum Ziel, den Lebensunterhalt zusammen mit allfälligen anderen Einkommen in einer angemessenen Weise zu sichern.

Die Ergänzungsleistungen stehen allen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenrentenbezüglern zu, die in der Schweiz wohnhaft sind. Ausländer müssen ununterbrochen während 15 Jahren, Flüchtlinge und Staatenlose mind. 5 Jahre in der Schweiz gewohnt haben.

B. Berechnung der Ergänzungsleistungen (Heimbewohner)

Einnahmen

Voll als Einkommen angerechnet werden:

- Renten der AHV und IV, der Pensionskasse, der Militär- und Unfallversicherung
- Einkünfte aus beweglichem Vermögen wie Zinsen aus Sparguthaben und Wertschriften
- Einnahmen aus unbeweglichem Vermögen wie Miete, Pacht und Nutzniessung
- Nettomietwert der eigenen Wohnung
- Vermögensverzehr: $\frac{1}{10}$ des Vermögens, nach dem gesetzlichen Abzug von CHF 25'000.– für Alleinstehende und CHF 40'000.– für Ehepaare.
- Vermögenswerte, sowie auch allfällige Erträge daraus, die an die Erben oder an Dritte abgegeben wurden, werden angerechnet, wie wenn keine Abtretung stattgefunden hätte.

Ausgaben

- Tagestaxe für Kost und Unterkunft
- Persönliche Auslagen (festgesetzter Pauschalbetrag)
- Pflegekosten entsprechend der Hilflosenentschädigung

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an die AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde oder direkt an die Kantonale Ausgleichskasse.